

**Satzung zur
Änderung der
Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der
Gemeinde Iffezheim**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 26.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

(2) Die Benutzungsgebühr für die in § 1 genannten Unterkünfte einschließlich der Verwaltungs- und Betriebskosten beträgt pro Wohnplatz und Kalendermonat 212,67 €.

Artikel II

Die Anlage zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Iffezheim erhält folgende Fassung:

Anlage zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

In der Gemeinde Iffezheim stehen folgende gemeindeeigenen Gebäude sowie von der Gemeinde angemietete Wohnungen zur Verfügung, die gemäß § 1 der Satzung zur Unterbringung von Obdachlosen- und Flüchtlingen geeignet sind:

Gemeindeeigenes Wohnhaus Neue Straße 4
(8 Wohnplätze)

Gemeindeeigenes Wohnhaus Hauptstraße 55
(9 Wohnplätze)

Gemeindeeigenes Wohnhaus Hügelsheimer Straße 8
(16 Wohnplätze)

angemietete Wohnung Hauptstraße 48
(5 Wohnplätze)

Gemeindeeigenes Wohnhaus Schillerstraße 24
(11 Wohnplätze)

Gemeindeeigenes Wohnhaus Neue Straße 10
(15 Wohnplätze)

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Iffezheim, 26.09.2016

Peter Werler
Bürgermeister